

## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12.12.2016,  
mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird  
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 42/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### § 2

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat innerhalb des geschlossenes Dauer-Siedlungsgebietes in den Ortschaften Hof, Hadergasse, Pockhorn, Rojach, Aichhorn, Apriach, Schachnern, Fleiss, Wolkersdorf, Untertauern und Winkl:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                                | € 10,00 |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | € 20,00 |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | € 35,00 |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | € 55,00 |

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat im übrigen Gemeindegebiet außerhalb des geschlossenen Dauer-Siedlungsbereiches und im gesamten Almbereich der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                                | € 3,00  |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | € 5,00  |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | € 7,00  |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | € 10,00 |

(4) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(5) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut vom 15. Mai 2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wurde (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Josef Schachner*  
Josef Schachner

Angeschlagen am: 22.12.2016

Abgenommen am: 20.1.2017

*[Signature]*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung  
Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßen-  
management“

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3  
(Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

Gemeinde Heiligenblut am Großglockner  
Hof 4  
9844 Heiligenblut  
E-Mail: [heiligenblut@ktn.gde.at](mailto:heiligenblut@ktn.gde.at)

Betreff:  
Gemeinde Heiligenblut am Großglockner  
Zweitwohnsitzabgabe  
Verordnungsüberprüfung  
Endprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12. Dezember 2016, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), darf - unter Bedachtnahme auf das ha. Schreiben vom 1. August 2016, Zl. 20610-GEMRIS/17-2-2016 (Vorbegutachtung) - mitgeteilt werden, dass die Verordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislatischen Richtlinien entspricht.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Maria Krenn

Ergeht nachrichtlich per Email an:

1. Frau Margit Huß;
2. [in CC: Herrn UAL Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig].

**LAND KÄRNTEN**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.

Heiligenblut am Großglockner  
Eingel. 14. Feb. 2018  
Bearbeiter: .....

**LAND KÄRNTEN**

Datum	13. Feber 2018
Zahl	03-SP73-17/1-2017 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Maria Krenn
Telefon	050 536 – 13014
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	<a href="mailto:abt3.post@ktn.gv.at">abt3.post@ktn.gv.at</a>
Seite	1 von 1

18/2/2018  
SCHAA